

Gesetzentwurf

der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (Bundesvertriebenengesetz – BVFG)

A. Problem und Ziel

Durch höchstrichterliche Rechtsprechung sind die Anforderungen für den Nachweis des Bekenntnisses zum deutschen Volkstum, das für die Spätaussiedleraufnahme erforderlich ist, angehoben worden (BVerwG, Urteil vom 26.01.2021, Az.: 1 C 5.20). Dies gilt für diejenigen Spätaussiedler, die ein sogenanntes Gegenbekenntnis abgegeben haben, also in amtlichen Dokumenten eine nichtdeutsche Volkszugehörigkeit haben eintragen lassen. Dieses Gegenbekenntnis steht einem Bekenntnis zum deutschen Volkstum so lange entgegen, bis davon wirksam abgerückt wurde. Für ein solches Abrücken reicht aber nach der Rechtsprechung allein die formelle Änderung der Eintragung in amtlichen Dokumenten auf eine deutsche Volkszugehörigkeit (sog. Nationalitätenerklärung gemäß § 6 Absatz 2 Satz 1 des Bundesvertriebenengesetzes – BVFG) gerade nicht aus. Vielmehr müssen die Antragsteller äußere Tatsachen nachweisen, die einen inneren Bewusstseinswandel und den Willen erkennen lassen, nur dem deutschen und keinem anderen Volk anzugehören. Diese erhöhten Anforderungen der Rechtsprechung an den Nachweis des Abrückens von einem früheren Bekenntnis zu einem nichtdeutschen Volkstum sind naturgemäß einzelfallbezogen und entziehen sich stereotypen Darlegungen, so dass die Betroffenen (zumeist juristische Laien mit eingeschränkten Deutschkenntnissen) sie nur schwer nachvollziehen können. Die dem Urteil angepasste Verwaltungspraxis hat demzufolge zu deutlich mehr Ablehnungen geführt und wird mittelfristig den Spätaussiedlerzuzug stark begrenzen. Die Änderung des § 6 BVFG soll daher die Rückkehr zu der früheren Verwaltungspraxis ermöglichen. Diese erlaubt eine Änderung des Bekenntnisses durch bloße Änderung der Volkszugehörigkeit in allen amtlichen Dokumenten (Nationalitätenerklärungen) bis zum Verlassen der Aussiedlungsgebiete (ernsthafte, aber erfolglose Bemühungen um eine Änderung der eingetragenen Volkszugehörigkeit konnten ausreichen). Das frühere Gegenbekenntnis stand einem neuen Bekenntnis zum deutschen Volkstum dann nicht im Wege.

Neben der Änderung im Bereich Gegenbekenntnis ist es im Interesse der Betroffenen notwendig, eine Rechtsgrundlage für die Aufbewahrung der bei den Vertriebenenbehörden (Bundesverwaltungsamt und zuständige Behörden in den Ländern) befindlichen (Spät)Aussiedler-Daten zu schaffen. Mit der Ausstellung der Spätaussiedlerbescheinigung wird die deutsche Staatsangehörigkeit erworben.

Die erhobenen Daten sind daher Grundlage des dauernden Aufenthalts der Spätaussiedler und ihrer Angehörigen in Deutschland und sind im weiteren Verlauf des Lebens dieser Personen immer wieder von zentraler Bedeutung (z. B. bei der Ausstellung von Passdokumenten, bei der Rente oder in Erbschaftsangelegenheiten). Ein (unbeabsichtigter) Verlust der ausgestellten Nachweisdokumente (Vertriebenenausweis oder Spätaussiedlerbescheinigung) kann für die Betroffenen schwerwiegende Folgen bis hin zum Rechtsverlust haben (etwa gänzlicher Verlust der Fremdretenansprüche) und muss aus Integrationsgesichtspunkten im Interesse der Betroffenen und der Behörden dringend verhindert werden. Die erforderliche Änderung soll in § 17 BVFG verortet werden.

B. Lösung

Die geplante Änderung in § 6 BVFG soll den Spätaussiedlerzuzug nach Deutschland wieder in dem Umfang der früheren Verwaltungspraxis vor Anpassung an die höchstrichterliche Rechtsprechung sicherstellen. Dies verhindert den mittelfristig drohenden Rückgang der Aufnahmemöglichkeiten für Spätaussiedler. Gleichzeitig wird die Prüfung der Anträge mit Gegenbekenntnis vereinfacht: Anstatt einer aufwendigen inhaltlichen Prüfung des ernsthaften Abrückens nach den Anforderungen der Rechtsprechung wird zukünftig (jedenfalls bei Änderung des Gegenbekenntnisses) eine rein chronologische Prüfung der Nationalitäteneintragen ausreichend sein. Bei vorgetragenen Änderungsbemühungen ist wie bisher deren Ernsthaftigkeit sowie die Nachweisführung zu untersuchen.

Durch die Änderung in § 17 BVFG sollen die Vertriebenenbehörden in die Lage versetzt werden, zur Wahrung der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen Auskünfte aus den entsprechenden Daten und Verwaltungsvorgängen geben zu können. Hierdurch soll verhindert werden, dass nach dem BVFG Aufgenommene ihren Status im Nachhinein nicht mehr nachweisen können, weil die entsprechenden Akten nicht mehr vorhanden sind. Der dann drohende Rechtsverlust kann für die Betroffenen gravierende Folgen haben. Die Suche nach den Dokumenten bindet darüber hinaus enorme Kapazitäten, sowohl behördenseitig als auch auf Seiten der Betroffenen. § 17 BVFG n. F. dient dazu, weiteren Datenvernichtungen Einhalt zu gebieten, damit Spätaussiedler und ihre Angehörigen nicht Jahre nach ihrer Aufnahme erneut ihren Rechtsstatus beweisen müssen.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die Rechtsänderungen entstehen der gesetzlichen Rentenversicherung bis ins Jahr 2027 geschätzte Kosten in Höhe von insgesamt knapp 8 Millionen Euro (heutige Werte), wobei es sich um eine grobe Schätzung handelt, da keine Informationen über die individuellen Rentenanwartschaften der Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler vorliegen. In jedem Fall werden auch langfristig Mehrausgaben auftreten. Es handelt sich dabei um Rentenausgaben, die aufgrund des Fremdretengesetzes geleistet werden, sowie die darauf beruhenden Beiträge der Rentenversicherung an die Krankenversicherung der Rentner.

Neben den unmittelbaren Auswirkungen auf die gesetzliche Rentenversicherung können sich mittelbar geringe finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt ergeben, die nicht quantifizierbar sind.

Für die Durchführung von Integrationskursen wird für die Jahre 2024 bis 2028 von geschätzten Mehrausgaben in Höhe von insgesamt 7,4 Millionen Euro ausgegangen.

Für die Durchführung von Maßnahmen nach § 45 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes bzw. nach § 9 Absatz 1 Satz 4 BVFG (Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer [MBE]) entstehen bei der Bereitstellung dieser Maßnahmen für die erhöhte Anzahl der akzeptierten Spätaussiedler für die Jahre bis 2028 geschätzte Mehrausgaben von bis zu 1,38 Millionen Euro.

Für die Durchführung von Maßnahmen nach § 9 Absatz 4 BVFG (Ergänzungsförderung für Jugendliche und ergänzende Sprach- und sozialpädagogische Förderung) sowie weiterer Projekte für die Zielgruppe entstehen bei der Bereitstellung dieser Maßnahmen für die erhöhte Anzahl der akzeptierten Spätaussiedler für die Jahre bis 2028 geschätzt Mehrausgaben von bis zu 2,7 Millionen Euro.

Für die Durchführung von Berufssprachkursen wird für die Jahre 2024 bis 2028 von Mehrausgaben in Höhe von geschätzt insgesamt 3,1 Millionen Euro ausgegangen.

Die entstehenden Mehrausgaben des Bundes sind in den jeweils betroffenen Einzelplänen gegenzufinanzieren. Dies gilt auch, sofern der unter E.3. dargestellte Erfüllungsaufwand ausgabewirksam werden sollte.

E. Erfüllungsaufwand

Durch die Abkehr von der Nachweispflicht der Spätaussiedler hinsichtlich des Bewusstseinswandels zum deutschen Volkstum verringert sich bei den Bürgerinnen und Bürgern der Zeitaufwand um rund 2 000 Stunden.

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch die Abkehr von der Nachweispflicht der Spätaussiedler hinsichtlich des Bewusstseinswandels zum deutschen Volkstum verringert sich bei den Bürgerinnen und Bürgern der Zeitaufwand um rund 2 300 Stunden.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft ändert sich nicht.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung ändert sich der jährliche Erfüllungsaufwand um rund 3 656 000 Euro. Davon entfallen 3 408 000 Euro auf den Bund und 248 000 Euro auf die Länder (inkl. Kommunen).

F. Weitere Kosten

Der Spätaussiedlerzuzug ist dadurch begrenzt, dass § 4 Absatz 1 BVFG Personen ausschließt, die nach dem 31. Dezember 1992 geboren sind, und wird daher erst etwa im Jahr 2070 auslaufen. Bis dahin werden bei unterstellter gleichbleibender Antragslage voraussichtlich etwa 80 000 Personen mehr im Rahmen der Aufnahme nach Deutschland kommen als nach derzeitiger Rechtslage, bei der von

voraussichtlich 70 000 Personen auszugehen ist. Für diese Personen werden Aufnahme- und Integrationskosten entstehen.

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die
Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge
(Bundesvertriebenengesetz – BVFG)**

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bundesvertriebenengesetzes

Das Bundesvertriebenengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2007 (BGBl. I S. 1902), das zuletzt durch Artikel 162 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 6 Absatz 2 Satz 1 werden die folgenden Sätze eingefügt:
„Vor Verlassen des Aussiedlungsgebietes geänderte Nationalitätenerklärungen nur zum deutschen Volkstum gehen früheren Bekenntnissen zu einem nichtdeutschen Volkstum vor. Ernsthaftige Bemühungen zur Änderung einer Nationalitätenerklärung können im Sinne von Satz 2 genügen.“
2. In § 15 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 6 Abs. 2 Satz 3“ durch die Wörter „§ 6 Absatz 2 Satz 5“ ersetzt.
3. § 17 wird wie folgt gefasst:

„§ 17

Datenaufbewahrung

Verwaltungsvorgänge und Daten zur Aufnahme nach diesem Gesetz sind bei den zuständigen Verwaltungsbehörden solange aufzubewahren, wie schutzwürdige Interessen der Verfahrensbeteiligten, ihrer Familienangehörigen oder ihrer Nachkommen am Nachweis ihrer Aufnahme im Sinne von Artikel 116 Absatz 1 des Grundgesetzes oder öffentliche Interessen dies erfordern, höchstens bis fünf Jahre nach dem Tod der Verfahrensbeteiligten.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 26. September 2023

Dr. Rolf Mützenich und Fraktion
Katharina Dröge, Britta Habelmann und Fraktion
Christian Dürr und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Gemäß höchstrichterlicher Rechtsprechung wurden die Anforderungen an das Tatbestandsmerkmal „Bekenntnis zum deutschen Volkstum“ angehoben (BVerwG, Urteil vom 26.01.2021, Az.: 1 C 5.20). Dies gilt für diejenigen, die ein sogenanntes Gegenbekenntnis abgegeben haben, also in amtlichen Dokumenten (Nationalitätenerklärungen) eine nichtdeutsche Volkszugehörigkeit haben eintragen lassen. Die Umsetzung dieser Rechtsprechung hat vermehrt zur Ablehnung von Anträgen mit Gegenbekenntnis geführt. Durch eine Änderung des § 6 des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG) sollen Antragsteller wieder alleine durch Änderung ihrer amtlichen Dokumente bis zum Verlassen der Aussiedlungsgebiete ein Bekenntnis zum deutschen Volkstum wirksam abgeben können. Insbesondere können auch nachgewiesene ernsthafte Änderungsbemühungen ausreichen. Das frühere Gegenbekenntnis steht dann einem aktuellen Bekenntnis zum deutschen Volkstum nicht mehr im Wege.

Neben der Änderung im Bereich Gegenbekenntnis ist im Interesse der Betroffenen die Schaffung einer Rechtsgrundlage zur Aufbewahrung der bei den Vertriebenenbehörden (Bundesverwaltungsamt und zuständige Behörden in den Ländern) befindlichen (Spät)Aussiedler-Daten notwendig. Dies soll einen endgültigen Verlust der für die Betroffenen essentiellen Daten über die Feststellung ihrer (Spät)Aussiedler- oder Vertriebeneneigenschaft verhindern. Aus datenschutzrechtlichen Gründen ist eine Höchstfrist zur Aufbewahrung der Verwaltungsvorgänge und Daten vorzusehen. Da es insbesondere bei der Ausstellung des Erbscheins der nach BVFG Aufgenommenen in der Vergangenheit immer wieder zu Problemen mit dem Nachweis ihres Status gekommen ist, ist diese Höchstfrist auf fünf Jahre nach dem Tod der Verfahrensbeteiligten festzulegen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der Entwurf führt in § 6 Absatz 2 BVFG einen neuen Satz 2 ein, der regelt, dass vor Verlassen des Aussiedlungsgebietes geänderte Nationalitätenerklärungen nur zum deutschen Volkstum früheren Erklärungen vorgehen.

Der weggefallene § 17 BVFG soll neu gefasst werden. In Satz 1 wird bestimmt, dass Verwaltungsvorgänge und Daten zur Aufnahme oder Verteilung nach dem Bundesvertriebenengesetz bei den zuständigen Verwaltungsbehörden solange aufzubewahren sind, wie schutzwürdige Interessen der Verfahrensbeteiligten, ihrer Familienangehörigen und Nachkommen am Nachweis ihrer Aufnahme im Sinne von Artikel 116 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) oder öffentliche Interessen dies erfordern. In Satz 2 wird geregelt, dass schutzwürdige Interessen bis fünf Jahre nach dem Tod der Verfahrensbeteiligten bestehen.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Kompetenz des Bundes zur Änderung des Bundesvertriebenengesetzes ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 6 GG.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Das Regelungsvorhaben ist mit EU-Recht vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

Laut Schätzungen steigt die Zahl der anspruchsberechtigten Spätaussiedler durch die geplante Gesetzesänderung bis ins Jahr 2070 um knapp 20.000 Personen (zzgl. der einbezogenen Familienangehörigen um insgesamt knapp 80.000 Personen).

Die Gesetzesänderung wird für die Zeit ab Umstellung der Verwaltungspraxis des Bundesverwaltungsamtes (BVA) greifen, so dass aufgrund des Gegenbekenntnisses abgelehnte Antragsteller einen Wiederaufgreifensanspruch geltend machen können.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Im Bereich der geplanten Änderung in § 6 Absatz 2 Satz 2 BVFG n. F. wird die Prüfung der Anträge mit Gegenbekenntnis vereinfacht, weil anstatt einer aufwendigen inhaltlichen Prüfung des ernsthaften Abrückens nach den Anforderungen der Rechtsprechung zukünftig (jedenfalls bei Änderung des Gegenbekenntnisses) eine rein chronologische Prüfung der Nationalitäteneintragungen vorgenommen werden kann. Bei vorgetragene Änderungen ist wie bisher deren Ernsthaftigkeit sowie die Nachweisführung zu untersuchen.

Durch die Neufassung des § 17 BVFG sollen durch die vorgegebene Akten- und Datenaufbewahrungspflicht sowohl die Verwaltung als auch die nach dem BVFG Aufgenommenen entlastet werden. Zukünftig sollen die Daten und Verwaltungsvorgänge zur Aufnahme oder Verteilung bei den zuständigen Verwaltungsbehörden solange aufbewahrt werden, wie schutzwürdige Interessen der Verfahrensbeteiligten, ihrer Familienangehörigen und Nachkommen am Nachweis ihrer Aufnahme im Sinne von Artikel 116 Absatz 1 GG oder öffentliche Interessen dies erfordern. Dies soll verhindern, dass Aufgenommene bei Verlust ihrer Statusdokumente in unverschuldete Beweisnot geraten, weil die ursprünglich zuständige Behörde die entscheidenden Dokumente bereits vernichtet hat und somit nicht in der Lage ist, eine Zweitbescheinigung auszustellen. Die Bemühungen der Betroffenen, ihren Status im Nachhinein nachzuweisen, haben in jüngerer Vergangenheit zunehmend Verwaltungskapazitäten bei Bund und Ländern beansprucht und zu erheblichen Erschwernissen beigetragen. Der Aufwand für die Betroffenen ist dabei meist noch ungleich höher, weil – insbesondere bei den nach früherer Rechtslage vor 2005 zuständigen Ländern bzw. deren Kommunen – oft die Zuständigkeit gar nicht mehr bekannt ist.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Auswirkungen auf die Nationale Nachhaltigkeitsstrategie sind geprüft worden. Von Auswirkungen auf die Nationale Nachhaltigkeitsstrategie durch das Gesetzesvorhaben ist nicht auszugehen.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die Rechtsänderungen entstehen der gesetzlichen Rentenversicherung bis ins Jahr 2027 geschätzte Kosten in Höhe von insgesamt knapp 8 Mio. Euro (heutige Werte), wobei es sich um eine grobe Schätzung handelt, da keine Informationen über die individuellen Rentenanwartschaften der Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler vorliegen. In jedem Fall werden auch langfristig Mehrausgaben auftreten. Es handelt sich dabei um Rentenausgaben, die aufgrund des Fremdrengengesetzes geleistet werden, sowie die darauf beruhenden Beiträge der Rentenversicherung an die Krankenversicherung der Rentner.

Neben den unmittelbaren Auswirkungen auf die gesetzliche Rentenversicherung können sich mittelbar geringe finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt ergeben, die nicht quantifizierbar sind.

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt (Mehreinnahmen/Minderausgaben (-) / Mehrausgaben / Mindereinnahmen (+) in Millionen Euro):

	2024	2025	2026	2027	2028
Teilnahme am Integrationskurs	+ 0,06	+ 0,63	+ 1,7	+ 2,3	+2,8
MBE	+ 0,03	+ 0,21	+ 0,30	+ 0,38	+ 0,46
Maßnahme nach §9 Absatz 4 BVFG, sonst. Projekte	+ 0,05	+ 0,4	+ 0,6	+ 0,7	+ 0,9
Teilnahme am Berufssprachkurs nach § 45 a AufenthG		+ 0,07	+ 0,68	+ 1,0	+ 1,3

Durch die Gesetzesänderung erhöht sich die Anzahl der akzeptierten Spätaussiedler gegenüber einer an das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 26. Januar 2021 angepassten einschränkenden Verwaltungspraxis.

Spätaussiedlern steht unter den Voraussetzungen des § 9 Absatz 1 BVFG ein Anspruch auf Teilnahme an einem Integrationskurs zu. Der Mittelmehrbedarf für Integrationskurse beträgt pro Jahr geschätzt bis zu 3 Mio. Euro. Die Kosten für einen Integrationskurs können sich fiskalisch über bis zu drei Haushaltsjahre erstrecken, da insbesondere Spezial- oder Teilzeitkurse länger als ein Jahr dauern können. Das Gros der Kosten entfällt in der Regel auf das zweite Haushaltsjahr. Die tatsächlichen Kosten hängen von einer Vielzahl von Faktoren, insbesondere von der besuchten Kursart und der Kursdauer etc. ab. Insgesamt sind die Mittelmehrbedarfe auch vom Umfang der tatsächlichen Zuwanderung abhängig, dessen Prognose Unwägbarkeiten unterliegt.

Mit der Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer (MBE) stellt der Bund ein den Integrationskurs ergänzendes migrationspezifisches Beratungsangebot für erwachsene Zuwanderinnen und Zuwanderer (Zugewanderte) zur Verfügung. Es handelt sich um ein zeitlich befristetes, bedarfsorientiertes, individuelles Grundberatungsangebot. In der MBE werden in erster Linie Personalausgaben für hauptamtliche Migrationsberatungskräfte gefördert. Die MBE ist gesetzlich verankert in § 45 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) bzw. in § 9 Absatz 1 Satz 4 BVFG, es besteht jedoch kein individueller Anspruch auf Beratung.

Für die Zielgruppe der Spätaussiedler werden die ergänzende Integrationsmaßnahme nach § 9 Absatz 4 BVFG sowie zielgruppenspezifische Projektfördermaßnahmen umgesetzt. Die Integrationsmaßnahme nach § 9 Absatz 4 BVFG besteht als freiwilliges Angebot. Es besteht kein Anspruch auf das Angebot bzw. den Besuch einer Maßnahme. Auch die Förderung weiterer Projekte für die Zielgruppe stellt ein freiwilliges Angebot dar.

Darüber hinaus besteht ebenfalls grundsätzlich Zugang zum Berufssprachkurs mit entsprechenden Auswirkungen auf das Teilnehmerpotential. Die tatsächlichen Kosten hängen von einer Vielzahl von Faktoren, insbesondere von der besuchten Kursart und der Kursdauer etc., ab. Insgesamt sind die Mittelmehrbedarfe auch vom Umfang der tatsächlichen Zuwanderung abhängig, dessen Prognose Unwägbarkeiten unterliegt.

Die entstehenden Mehrausgaben des Bundes sind in den jeweils betroffenen Einzelplänen gegenzufinanzieren. Dies gilt auch, sofern der unter 4.3 dargestellte Erfüllungsaufwand ausgabewirksam werden sollte.

4. Erfüllungsaufwand

*Überblick der Erfüllungsaufwandsänderungen (Tabellarische Zusammenfassung nach Normadressat und Vorgabe)***Tabelle: Erfüllungsaufwandsänderung der Bürgerinnen und Bürger**

Vorgabe	Paragraph; Bezeichnung der Vorgabe	Rechenweg - jährliche Aufwandsänderung	Veränderung des jährlichen Aufwands		Rechenweg - einmaliger Aufwand	Einmaliger Aufwand	
			Jährlicher Zeitaufwand (in Stunden)	Jährliche Sachkosten (in Tsd. Euro)		Einmaliger Zeitaufwand (in Stunden)	Einmalige Sachkosten (in Tsd. Euro)
4.1	§ 6 Absatz 2 Satz 2 BVFG; Nachweis über Bewusstseinswandel bei Gegenbekenntnis zum deutschen Volk	ZeitA.: 2300 Bürgerinnen und Bürger * -60 Minuten/60;	-2.300	0			
Summe (in Stunden bzw. Tsd. Euro)			-2.300				

Tabelle: Erfüllungsaufwandsänderung der Verwaltung

Vorgabe	Paragraph; Bezeichnung der Vorgabe; Verwaltungsebene	Rechenweg - jährliche Aufwandsänderung	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)	Rechenweg - einmaliger Aufwand	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)
4.3.1	§ 6 Absatz 2 Satz 2 BVFG; Erstaufnahme von Spätaussiedlern (BVA); Bund	54.080 * 2 MAK, mittlerer Dienst + 74.400 * 2 MAK, gehobener Dienst	257		
4.3.2	§ 6 Absatz 2 Satz 2 BVFG; Aufnahme und Verteilung von Spätaussiedlern (Länder); Land	53.920* 2 MAK, mittlerer Dienst + 70 240 * 2 MAK, gehobener Dienst	248		
4.3.3	§ 13 BVFG i.V.m. § 6 Absatz 2 Satz 2 BVFG; Berechnung und Auszahlung der Fremdrete für Spätaussiedler (BMAS); Bund	PersK.: 120 Spätaussiedler * 230 Minuten/60 * 46,5 Euro pro Stunde; SachK.: 450 Spätaussiedler * 1,3 Euro;	21		
4.3.4	§ 9 BVFG i.V.m. § 6 Absatz 2 Satz 2 BVFG; Bereitstellung von Integrationskursen (BAMF); § 9 BVFG i.V.m. § 6 Absatz 2 Satz 2 BVFG	SachK.: 1 * 2131000 Euro;	2.131		

Vorgabe	Paragraph; Bezeichnung der Vorgabe; Verwaltungsebene	Rechenweg - jährliche Aufwandsänderung	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)	Rechenweg - einmaliger Aufwand	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)
4.3.5	§ 9 BVFG i.V.m. § 6 Absatz 2 Satz 2 BVFG; Migrationsberatung (BAMF); Bund	SachK.: 1 * 328000 Euro;	328		
4.3.6	§ 9 BVFG i.V.m. § 6 Absatz 2 Satz 2 BVFG; Weitere Integrationsprojektfördermaßnahmen (BAMF); Bund	SachK.: 1 * 670000 Euro;	670		
4.3.7	§ 9 BVFG i.V.m. § 6 Absatz 2 Satz 2 BVFG; Bereitstellung von Berufssprachkursen	PersK: für bis zu 400 Spätaussiedler = 0,4 VZÄ mD + 0,6 VZÄ gD	121		
Summe (in Tsd. Euro)			3.776		
davon auf Bundesebene (in Tsd. Euro)			3.528		
davon aus Landesebene (in Tsd. Euro)			248		

4.1 Detaillierte Beschreibung der Erfüllungsaufwandsänderungen nach Normadressat und Vorgabe

4.1.1 Erfüllungsaufwand der Bürgerinnen und Bürger nach Vorgaben

Im Folgenden wird die Schätzung des Erfüllungsaufwands der Bürgerinnen und Bürger für die einzelnen Vorgaben dargestellt.

Vorgabe 4.1.1.1: Nachweis über Bewusstseinswandel bei Gegenbekenntnis zum deutschen Volk; § 6 Absatz 2 Satz 2 BVFG n. F.

Für die Bewilligung eines Antrags auf Aufnahme als Spätsiedler muss ein Bekenntnis zum deutschen Volkstum vorliegen. Liegt ein Gegenbekenntnis vor, muss nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 26. Januar 2021 ein innerer Bewusstseinswandel glaubhaft gemacht werden. Diese Vorgabe wird mit dem neuen § 6 Absatz 2 Satz 2 BVFG entfallen.

Ein nachträglicher Bewusstseinswandel muss in doppelter Hinsicht glaubhaft gemacht werden. Zunächst muss vorgetragen werden, welche Umstände zu einem Bekenntniswechsel hin zum deutschen Volkstum und zu einem Abrücken von dem früheren Bekenntnis zu einem anderen Volkstum geführt haben. Darüber hinaus soll in individueller Darstellung dargelegt werden, wie im Nachgang ein innerer Bekenntniswandel äußerlich in Erscheinung getreten ist. Es wird angenommen, dass dieser Prozess insgesamt mindestens etwa eine Stunde dauert.

Nach Berechnungen des BVA sind in den nächsten zehn Jahren durchschnittlich etwa 2 300 zusätzlich zu bewilligende Anträge zu erwarten. Den 2 300 betroffenen Personen wird zukünftig der Nachweis des Bewusstseinswandels erspart.

Der Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger verringert sich demnach um rund 2 300 Stunden.

4.2 Erfüllungsaufwand der Wirtschaft nach Vorgaben

Der Erfüllungsaufwand der Wirtschaft ändert sich nicht.

4.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung nach Vorgaben

Im Folgenden wird die Schätzung des Erfüllungsaufwands der Verwaltung für die einzelnen Vorgaben dargestellt.

Vorgabe 4.3.1: Erstaufnahme von Spätaussiedlern (BVA); § 6 Absatz 2 Satz 2 BVFG n. F.

Durch die Abkehr von der Nachweispflicht der Spätaussiedler hinsichtlich des Bewusstseinswandels zum deutschen Volkstum müssen mehr Aufenthaltsanträge bewilligt werden. Dadurch erhöht sich die Anzahl der akzeptierten Spätaussiedler. Die Aufnahmeanträge werden vom BVA bearbeitet.

Nach Berechnungen des BVA sind in den nächsten zehn Jahren durchschnittlich etwa 2 300 zusätzlich zu bewilligende Anträge zu erwarten.

Nach Einschätzung des BVA ändert sich zwar das Verhältnis von zu bewilligenden und abzulehnenden Anträgen, dies sollte aber den Personalaufwand nicht maßgebend beeinflussen. Jedoch entsteht ein Mehraufwand für die Organisation der Rückführung, Übernachtung, Verpflegung, Auszahlung von Hilfsmitteln, Ausstellung der Teilnahmeberechtigung an Integrationskursen und Weiterleitung. Das BVA gibt an, dass bei einem Zugang von 7 000 Personen 12 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (6 im mittleren, 6 im gehobenen Dienst) benötigt werden. Für die geschätzten zusätzlichen 2 300 Anträge wären demnach (~) 4 Mitarbeiterkapazitäten ($2\,300 * 12 / 7\,000$) notwendig. Mit der 50/50 Aufteilung in mittleren und gehobenen Dienst ändert sich der Erfüllungsaufwand des Bundes um rund + 257 000 Euro ($54\,080 * 2 + 74\,400 * 2$, siehe Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung, Anhang 9).

Vorgabe 4.3.2: Aufnahme und Verteilung von Spätaussiedlern (Länder); § 6 Absatz 2 Satz 2 BVFG n. F.

Durch die Abkehr von der Nachweispflicht der Spätaussiedler hinsichtlich des Bewusstseinswandels zum deutschen Volkstum müssen mehr Aufenthaltsanträge bewilligt werden. Dadurch erhöht sich die Anzahl der akzeptierten Spätaussiedler.

Die Fallzahl von 2 300 wird von Vorgabe 4.3.1 übernommen.

Nach der Registrierung beim BVA werden die Spätaussiedler an die Bundesländer weitergeleitet und dort von den Verwaltungsstellen der Länder zunächst aufgenommen und auf Wohnadressen verteilt. Es wird angenommen, dass insgesamt etwa dieselben Mitarbeiterkapazitäten benötigt werden. Demnach ändert sich der Erfüllungsaufwand der Länder um rund + 248 000 Euro ($53\,920 * 2 + 70\,240 * 2$, siehe Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung, Anhang 9).

Vorgabe 4.3.3: Berechnung und Auszahlung der Fremdreute für Spätaussiedler; § 13 BVFG i.V.m. § 6 Absatz 2 Satz 2 BVFG n. F.

Durch die Abkehr von der Nachweispflicht der Spätaussiedler hinsichtlich des Bewusstseinswandels zum deutschen Volkstum müssen mehr Aufenthaltsanträge bewilligt werden. Dadurch erhöht sich die Anzahl der akzeptierten Spätaussiedler. Auch für die Fremdreutenansprüche ist demnach mit einer höheren jährlichen Fallzahl zu rechnen.

Nach Angaben der für die Berechnung und Auszahlung der Fremdreuten zuständigen Deutschen Rentenversicherung dauert die Bearbeitung der Fälle etwa 160 Minuten. Der Zeitaufwand für die Bearbeitung der jährlichen Anpassung der FRG-Renten beträgt durchschnittlich rund 70 Minuten pro Fall. Zusätzlich entstehen 1,30 Euro Portokosten pro Fall. Fremdreutenberechtigt sind nur die Spätaussiedler selber, nicht aber die mit aufgenommenen Angehörigen. Nach Berechnungen des BVA sind in den nächsten zehn Jahren durchschnittlich etwa 600 Spätaussiedler mehr pro Jahr zu erwarten. Auf Grundlage der Altersstruktur der Spätaussiedler (anhand des vom BVA herausgegebenen Berichts „Spätaussiedler und ihre Angehörigen – Jahresstatistik 2021“) wird angenommen, dass 20 Prozent der Spätaussiedler Anspruch auf Fremdreute haben (120 Spätaussiedler). Demnach ändert sich der Erfüllungsaufwand des Bundes um rund + 21 000 Euro.

Vorgabe 4.3.4: Bereitstellung von Integrationskursen (BAMF); § 9 BVFG i.V.m. § 6 Absatz 2 Satz 2 BVFG n. F.

Durch die Abkehr von der Nachweispflicht der Spätaussiedler hinsichtlich des Bewusstseinswandels zum deutschen Volkstum müssen mehr Aufenthaltsanträge bewilligt werden. Dadurch erhöht sich die Anzahl der akzeptierten Spätaussiedler. Spätaussiedler haben nach § 9 BVFG Anspruch auf einen Integrationskurs. Das BAMF rechnet in den nächsten zehn Jahren mit durchschnittlich rund 2 131 000 Euro für zusätzliche Kurse. Da für die Kurse externe Integrationskurssträger beauftragt werden, handelt es sich dabei um Sachkosten

Vorgabe 4.3.5: Migrationsberatung (BAMF); § 9 BVFG i.V.m. § 6 Absatz 2 Satz 2 BVFG n. F.

Durch die Abkehr von der Nachweispflicht der Spätaussiedler hinsichtlich des Bewusstseinswandels zum deutschen Volkstum müssen mehr Aufenthaltsanträge bewilligt werden. Dadurch erhöht sich die Anzahl der akzeptierten Spätaussiedler. Im Rahmen der Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer (MBE) fällt Erfüllungsaufwand beim BAMF an. Das BAMF rechnet durchschnittlich mit rund 328 000 Euro Mehrkosten in den nächsten zehn Jahren. Das Geld wird an externe Träger für die Durchführung der MBE gezahlt. Demnach handelt es sich um Sachkosten.

Vorgabe 4.3.6: Weitere Integrationsprojektfördermaßnahmen (BAMF); § 9 BVFG i.V.m. § 6 Absatz 2 Satz 2 BVFG n. F.

Durch die Abkehr von der Nachweispflicht der Spätaussiedler hinsichtlich des Bewusstseinswandels zum deutschen Volkstum müssen mehr Aufenthaltsanträge bewilligt werden. Dadurch erhöht sich die Anzahl der akzeptierten Spätaussiedler. Für weitere Integrationsprojektfördermaßnahmen fällt Erfüllungsaufwand beim BAMF an. Das BAMF rechnet durchschnittlich mit rund 670 000 Euro Mehrkosten in den nächsten zehn Jahren. Das Geld wird an externe Träger und Vereine für die Durchführung von Integrationsprojekten gezahlt. Demnach handelt es sich um Sachkosten.

Vorgabe 4.3.7: Bereitstellung von Berufssprachkursen (BAMF); § 9 BVFG i.V.m. § 6 Absatz 2 Satz 2 BVFG n. F.

Durch den Zugang von mehr Spätaussiedlern zu Integrations Sprachkursen (siehe 4.3.4) erhöht sich auch der Bedarf an darauf aufbauenden Berufssprachkursen. Für die Teilnehmerverwaltung rechnet das BAMF mit durchschnittlichen Mehrkosten von rund 121 000 Euro.

5. Weitere Kosten

Weitere Kosten entstehen nicht.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Weitere erhebliche Gesetzesfolgen sind nicht erkennbar.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung kommt nicht in Betracht, da die Betroffenen eines dauerhaft verlässlichen Rechtsrahmens bedürfen.

Eine umfassende Evaluierung der Gesetzesänderung zum Gegenbekenntnis (§ 6 Absatz 2 Satz 2 BVFG n. F.) soll nach fünf Jahren erfolgen. Dabei soll evaluiert werden, ob mit der Neugestaltung das gesetzgeberische Ziel erreicht wurde, zur Verwaltungspraxis vor Umsetzung der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zurückzukehren. Dies ist gegeben, wenn Antragstellern, die zu einem früheren Zeitpunkt eine nichtdeutsche Volkszugehörigkeit in amtlichen Dokumenten haben eintragen lassen, die Voraussetzung eines Bekenntnisses zum deutschen Volkstum durch Änderung der früheren Erklärungen oder ernsthafte Änderungsbemühungen erfüllen. Dies ist dann der Fall, wenn geänderte Nationalitätserklärungen von der Rechtsprechung grundsätzlich als Bekenntnis akzeptiert werden und Ablehnungen aus diesem Grund nicht erteilt werden müssen. Dies kann anhand einer Auswertung der im Bereich BVFG ergangenen Rechtsprechung beurteilt werden.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Bundesvertriebenengesetzes)

Zu Nummer 1

Der neue § 6 Absatz 2 Satz 2 und 3 BVFG soll das Abrücken von einem sog. Gegenbekenntnis zukünftig erleichtern. Seit Umstellung der Verwaltungspraxis aufgrund ihres Gegenbekenntnisses abschlägig Beschiedene können bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen einen Anspruch auf Wiederaufgreifen des Verfahrens geltend machen und somit gleichfalls von der neuen Rechtslage profitieren, § 51 VwVfG.

Unter einem Bekenntnis im Sinne des § 6 Absatz 1 BVFG ist der persönliche Wille und das Bewusstsein zu subsumieren, ausschließlich dem deutschen Volk als national geprägter Kulturgemeinschaft anzugehören. Der rein innere Wille, der nicht nach außen in Erscheinung tritt, reicht dafür nicht aus. Vielmehr muss sich der jeweilige Antragsteller bereits im Aussiedlungsgebiet so verhalten, dass er von Außenstehenden eindeutig als deutscher Volkszugehöriger identifiziert wird. Dieses Bekennen darf nicht in einem unmittelbaren Zusammenhang mit einem Ausreisewunsch stehen. Voraussetzung eines wirksamen Bekenntnisses ist es vielmehr, dass der Betreffende bereits in den Aussiedlungsgebieten als Deutscher lebt (und nicht erst für seine Ausreise erkennbar als Deutscher in Erscheinung tritt).

Ein Gegenbekenntnis liegt dagegen vor, wenn der Antragsteller in amtlichen Dokumenten (z. B. Inlandsreisepass oder Heiratsurkunde) eine nichtdeutsche Volkszugehörigkeit (etwa die russische) angegeben hat. Für ein ernsthaftes Abrücken von einem solchen Gegenbekenntnis verlangt das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 26. Januar 2021 (1 C 5.20) äußere Tatsachen, die einen inneren Bewusstseinswandel und den Willen erkennen lassen, nur dem deutschen und keinem anderen Volkstum anzugehören. Dieser Nachweis ist dadurch erschwert, dass der Antragsteller einen nachträglichen Bewusstseinswandel in doppelter Hinsicht glaubhaft machen muss. Er muss zum einen vortragen, welche Umstände zu seinem Bekenntniswechsel hin zum deutschen Volkstum und zu seinem Abrücken von seinem früheren Bekenntnis zu einem anderen Volkstum geführt haben. Zum anderen hat er darzulegen, wie im Nachgang sein innerer Bekenntniswandel äußerlich in Erscheinung getreten ist. Der Antragsteller muss konkrete äußere Tatsachen vortragen, die den Rückschluss auf den Wandel seiner inneren Einstellung belegen. Aus seinem äußeren Verhalten muss sich eindeutig und unzweifelhaft sein innerer Wille ergeben, nur dem deutschen Volk und keinem anderen Volkstum anzugehören. Daneben dürfen keinerlei Anhaltspunkte vorliegen, die gegen eine tatsächliche innere Hinwendung zum deutschen Volkstum sprechen. Nach der Rechtsprechung soll es dabei insbesondere nicht ausreichen, wenn eine Lebensführung, die ohne das Gegenbekenntnis die Annahme der deutschen Volkszugehörigkeit aufgrund schlüssigen Gesamtverhaltens gerechtfertigt hätte, lediglich beibehalten wurde. Im Falle eines Gegenbekenntnisses sind die Nachweispflichten an das Bekenntnis somit deutlich erhöht.

Die genannte Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts wurde im Nachgang von zahlreichen Untergerichten übernommen. Das BVA hat ebenfalls seine Verwaltungspraxis an diese Vorgaben der höchstrichterlichen Rechtsprechung zum Gegenbekenntnis angepasst.

Nach früherer Verwaltungspraxis dagegen konnten die betroffenen Antragsteller eine Änderung ihrer Urkunden bis zum Verlassen der Aussiedlungsgebiete vornehmen (ernsthafte Änderungsbemühungen konnten ausreichen, wenn diese entsprechend nachgewiesen wurden). Das frühere Gegenbekenntnis stand einem aktuellen Bekenntnis zum deutschen Volkstum dann nicht mehr im Wege. Die neue Rechtsprechung wertet dagegen das reine Umschreiben der Unterlagen noch dazu im Zusammenhang mit dem Spätaussiedlerantragsverfahren als nicht ausreichend für ein Bekenntnis zum deutschen Volkstum. Das Gegenbekenntnis bleibt damit bestehen und die Betroffenen sind entweder zu umfangreichem Sachvortrag gezwungen oder müssen mangels Bekenntnisses zum deutschen Volkstum als Spätaussiedler abgelehnt werden.

Dies hat sich in der bisherigen Praxis als nicht sachgerecht erwiesen. Die erhöhten Anforderungen der Rechtsprechung an Darlegung und Nachweis des Abrückens sind vor allem in Bezug auf die Nachweisführung sehr komplex, so dass die Betroffenen (zumeist juristische Laien mit eingeschränkten Deutschkenntnissen) diese schwer nachvollziehen können. Zudem entstehen schwer nachvollziehbare Ergebnisse, da gleichzeitig für diejenigen (jüngeren) Antragsteller, bei denen es keine Möglichkeit eines Nationalitäteneintrags in amtlichen Dokumenten

mehr gab, die Möglichkeit eines Bekenntnisses auf andere Weise allein durch Sprachkenntnisse besteht. Für viele – zumeist ältere – Betroffene stellt dagegen das Abrücken nach den Vorgaben der Rechtsprechung ein kaum überwindbares Hindernis dar. In der Konsequenz führt die neue Verwaltungspraxis zu deutlich mehr Ablehnungen wegen fehlenden Bekenntnisses zum deutschen Volkstum. Sofern es bei der aktuellen Verwaltungspraxis bliebe, würde die Spätaussiedleraufnahme mittelfristig deutlich zurückgehen.

Es ist indes beabsichtigt, den Spätaussiedlerzuzug nach Deutschland weiterhin zu ermöglichen. Zu diesem Zweck ist gesetzlich ausdrücklich zu regeln, dass bei Eintrag einer deutschen Volkszugehörigkeit in einer Nationalitätenerklärung das frühere Gegenbekenntnis nicht mehr beachtlich im Sinne des Gesetzes ist. Durch den Einschub des Wortes „nur“ wird klargestellt, dass alle nichtdeutschen Nationalitätenerklärungen geändert werden müssen. Durch § 6 Absatz 2 Satz 3 BVFG n. F. wird klargestellt, dass ernsthafte Änderungsbemühungen in ihrer Wirkung einer erfolgreichen Änderung gleichgestellt werden können. Hiermit werden die Anforderungen an das Abrücken vereinfacht und die Verwaltung kann zu ihrer vormaligen Praxis zurückkehren.

Zu Nummer 2

Redaktionelle Folgeänderung in § 15 Absatz 1 Satz 2 BVFG aufgrund der Einfügung der neuen Sätze 2 und 3 im Normtext des § 6 Absatz 2 BVFG.

Zu Nummer 3

Die Norm richtet sich an die zuständigen Vertriebenenbehörden. Dies sind derzeit die nach Landesrecht für die Ausstellung von Ersatzbescheinigungen zuständigen Behörden nach § 15 Absatz 3 BVFG und das heute für die Spätaussiedleraufnahme allein zuständige Bundesverwaltungsamt.

Die in dem Spätaussiedleraufnahmeverfahren gemäß den Vorschriften des BVFG erteilten Bescheide, insbesondere solche nach § 15 Absatz 1 Satz 1 bzw. Absatz 2 BVFG zum Nachweis der Spätaussiedlereigenschaft einer Person (Spätaussiedlerbescheinigung), haben für die Betroffenen für ihr gesamtes weiteres Leben in Deutschland erhebliche Bedeutung. Dies gilt in gleicher Weise für die nach dem Stand des BVFG von 1993 erteilten Vertriebenenausweise. Mit der Aufnahme in Deutschland wird der Status nach Artikel 116 Absatz 1 GG erworben. Mit der Ausstellung der Spätaussiedlerbescheinigung wird seit dem 1. August 1999 gemäß § 7 StAG die deutsche Staatsangehörigkeit erworben. Die erhobenen Daten sind daher bleibende Grundlage des dauernden Aufenthalts der Spätaussiedler und ihrer Angehörigen in Deutschland. Sie sind indes bei den Staatsangehörigkeitsbehörden nicht vorhanden. Der Status der Aufnahme als Vertriebener, Aussiedler, Spätaussiedler, Ehegatte, Abkömmling oder miteinreisender Familienangehöriger bestimmt den Umfang der der jeweiligen Person zustehenden Rechte. Diese Daten sind auch Grundlage der Entscheidungen zu nachreisenden Familienangehörigen.

Zudem ist die Bescheinigung auch im weiteren Lebensverlauf der Betroffenen die Grundlage für die Gewährung zahlreicher Leistungen, wie etwa Leistungen der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung. Sie ist aber etwa auch relevant bei Erbschaftsangelegenheiten oder der Ausstellung von Pässen und Ausweisdokumenten, zumal die Geschichte der Aussiedlung und die damit verbundenen Wanderungsbewegungen bei den zuständigen Behörden nicht mehr allgemein bekannt sind. In vielen Fällen hängt auch die korrekte Namensführung vom Nachweis der namensrechtlichen Erklärungen bei der Einreise ab. In Einzelfällen wird den Betroffenen die deutsche Staatsangehörigkeit und damit das Wahlrecht nicht gewährt.

Gehen vor der Einreise der Aufnahmebescheid oder danach der Vertriebenenausweis oder die Spätaussiedlerbescheinigung oder sonstige Bescheinigungen zur Vertriebenen- oder Spätaussiedlereigenschaft verloren, können Betroffene ihre Rechtsstellung in Deutschland nur noch erschwert nachweisen. Die Geltendmachung ihrer Eingliederungsrechte, wie zum Beispiel der Fremdretenansprüche, und die Nachzugsrechte von im Herkunftsgebiet verbliebenen Abkömmlingen sind damit gefährdet. Aufgenommene Personen haben deshalb für sich und ihre Abkömmlinge auf Dauer ein schutzwürdiges Interesse daran, dass ihre Rechtsstellung als im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 GG aufgenommene oder berechnigte Personen dokumentiert ist und somit nachgewiesen werden kann. Insbesondere gilt es, den Betroffenen den Nachweis zur Wahrnehmung ihrer staatsbürgerlichen Rechte einschließlich des Wahlrechts zu erhalten. Gleiches gilt für die Nachkommen oder Ehegatten eines Spätaussiedlers, da nur durch Nachweis der Bescheinigung etwa die Einbeziehung in den Bescheid möglich wird oder die eigene Abstammung von einem deutschen Volkszugehörigen oder Staatsangehörigen i.S.v. § 6 Absatz 2 Satz 1 BVFG nachgewiesen werden kann.

Mit den schützenswerten Individualinteressen am Nachweis einer erworbenen Vertriebeneneigenschaft korrespondieren öffentliche Interessen an der Dokumentation bestandskräftiger ablehnender Entscheidungen. Der Fall, dass sich früher abgelehnte Vertriebenenbewerber heute erneut um eine Vergünstigung bewerben, muss zwingend mit dem Verweis auf die bestandskräftige Entscheidung beantwortet werden können, damit nicht ein zweites Verfahren durchgeführt werden muss. Auch in diesen Fällen können Ablehnungsentscheidungen für die Entscheidung aktueller Anträge von Familienangehörigen eine Rolle spielen. Auch für weitere statusrechtliche Angelegenheiten, wie Aufenthaltsrechte, Erwerb oder Verlust der Staatsangehörigkeit oder des Status nach Artikel 116 Absatz 1 GG können die Daten und Dokumente der vertriebenenrechtlichen Verfahren entscheidende Hinweise geben.

In der Verwaltungspraxis ergeben sich zunehmend Probleme, je weiter die Aufnahme zurückliegt und je schwieriger der Zugriff auf die den Rechtsstatus begründenden Dokumente wird. Dabei stehen die zuständigen Behörden in den Ländern, die die Bescheinigungen bis zum Jahr 2005 und damit bei der weit überwiegenden Zahl der Aufgenommenen ausgestellt haben, vor stets größer werdenden Problemen, ihre Pflicht zur Ausstellung von Ersatzbescheinigungen nach § 15 Absatz 3 BVFG zu erfüllen. Noch Jahrzehnte nach der Einreise ergeben sich immer wieder und vermehrt Rechtsstreitigkeiten über die Berechtigung der Einreisenden zum Fremdentenbezug, die nur aufgrund der materiellen Rechtslage im Zeitpunkt der Einreise entschieden werden können. Dabei sind die Akten- und Datenbestände des BVA teilweise die einzigen noch greifbaren Unterlagen, da die Länder teilweise in großem Umfang Vertriebenenakten vernichtet haben. Auch Wiederaufgreifensverfahren abgelehnter Personen können nur mit Hilfe der aufbewahrten Dokumente und Unterlagen bearbeitet werden.

Dabei ist die Beweisnot der Betroffenen in vielen Fällen unverschuldet. Vertriebenenausweise und Spätaussiedlerbescheinigungen wurden in der Vergangenheit größtenteils familienbezogen erteilt, so dass nicht jede anerkannte Person ein solches Dokument besitzt. Es ist daher dringend geboten, weiteren Datenvernichtungen Einhalt zu gebieten, damit Spätaussiedler und ihre Angehörigen nicht Jahre nach ihrer Aufnahme erneut ihren Rechtsstatus beweisen müssen. Darüber hinaus müssen auch die Rechte der in den Herkunftsgebieten verbliebenen Personen auf Dauer gesichert werden, da alle seit 1953 erteilten Übernahmegenehmigungen nach § 94 BVFG a.F. und Aufnahmebescheide grundsätzlich ihre Gültigkeit behalten, so dass bei Einreise Altbescheide unmittelbar jederzeit aktiv werden können.

Deshalb kommt der dauerhaften Aufbewahrung der Akten oder Daten zu bereits abgeschlossenen Aufnahmevorgängen bei den zuständigen Verwaltungsbehörden eine besondere Bedeutung zu: Ohne Kenntnis der früheren Entscheidungen ist meist eine erneute Ausstellung einer Spätaussiedlerbescheinigung unmöglich. Die ersatzlose Vernichtung solcher Altakten würde deshalb den ordnungsgemäßen Geschäftsgang der insbesondere für die Ausstellung von Ersatzbescheinigungen zuständigen Verwaltungsbehörden (§ 15 Absatz 3 BVFG) und die schutzwürdigen Interessen aller Verfahrensbeteiligten bzw. Angehörigen erheblich beeinträchtigen.

§ 5 Absatz 1 Satz 1 des Bundesarchivgesetzes (BArchG) schreibt die Anbietung und Abgabe von Unterlagen der Bundesbehörden an das Bundesarchiv vor, soweit diese nicht mehr benötigt werden oder nach Abschluss des Verfahrens keine besondere gesetzliche Grundlage für die Aufbewahrung besteht. § 17 BVFG n. F. soll eine solche gesetzliche Grundlage für die Aufbewahrung beim Bundesverwaltungsamt darstellen. Wichtig ist, dass die Aufbewahrung nur so lange zulässig ist, wie der Schutz von Verfahrensbeteiligten oder Angehörigen oder öffentliche Interessen dies erfordern (Satz 1). Weil die notwendigen Informationen an anderer Stelle nicht vorliegen, kommt den Aufnahmeakten des Bundesverwaltungsamtes auf lange Sicht entscheidende und rechtsrelevante aktuelle Bedeutung zu, so dass die Vorschrift des § 5 Absatz 1 Satz 2 BArchG, wonach „vorbehaltlich des Satzes 1“ Unterlagen spätestens 30 Jahre nach ihrer Entstehung dem Bundesarchiv angeboten werden sollen, regelmäßig nicht zum Tragen kommt.

Schutzwürdige Interessen an der Aufbewahrung der Daten bestehen höchstens bis fünf Jahre nach dem Tod der Verfahrensbeteiligten (§ 17 Satz 1 zweiter Halbsatz BVFG n. F.).

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Das Gesetz soll am Tag nach seiner Verkündung in Kraft treten, weil schutzwürdige Interessen der Betroffenen das schnellstmögliche Greifen der mit der Rechtsänderung beabsichtigten Vereinfachungen im Bereich des § 6 BVFG erfordern. Auch im Bereich der Neufassung des § 17 BVFG besteht Eilbedarf, weil die Vernichtung der (Spät)Aussiedler-Aktenbestände stetig weiter voranschreitet.